

Wahlordnung

Der Verein "INSPIRATA - Zentrum für mathematisch-naturwissenschaftliche Bildung e. V." erließ per Beschluss der Mitgliederversammlung am 5. Dezember 2017 die folgende Wahlordnung als Anlage zur Vereinssatzung.

1. Grundsätzliches

Die Wahlen zum Vorstand und zum Kassenprüfer erfolgen entsprechend den Festlegungen der Satzung des Vereines und den gesetzlichen Bestimmungen zum Vereinsrecht im BGB.

2. Wahlleitung

- 1. Der Vorstand schlägt der Mitgliederversammlung ein Mitglied für die Leitung der Wahl vor. Die Bestätigung erfolgt durch Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. Bei Nichterreichen der erforderlichen einfachen Mehrheit für den oder die vom Vorstand vorgeschlagene Wahlleitung werden Vorschläge aus den Reihen der anwesenden Mitglieder bzw. eigene Bewerbungen entgegengenommen und zur Abstimmung gestellt.
- 3. Die Wahlleitung fungiert für die Dauer der Wahlen als Versammlungseiter:in.
- 4. Ein Wahlleiter bzw. eine Wahlleiterin darf nicht für ein Amt im Vorstand oder als Kassenprüfer:in kandidieren.

3. Form der Wahl

- Die Wahlen sind grundsätzlich als geheime Wahlen durchzuführen. Wenn alle Anwesenden übereinstimmen, kann sie auch offen durchgeführt werden.
- 2. Vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder (siehe Satzung), die im Vereinsregister einzutragen sind, sind stets im Einzelwahlverfahren zu wählen. Andere Vorstandsmitglieder sowie Kassenprüfer können im Block gewählt werden.
- 3. Bei geheimer Wahl werden Stimmzettel ausgegeben. Es muss eindeutig eine Antwort angekreuzt sein, anderenfalls gilt die Stimme als ungültig.



4. Bewerbungen um Vorstandsfunktionen

- Es kann sich jedes volljährige anwesende Mitglied des Vereines während der ordentlichen Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) bewerben und Vorschläge einbringen.
 Vorschläge im Block sind möglich.
- 2. Der bisherige Vorstand kann der Mitgliederversammlung ebenfalls Kandidatenvorschläge unterbreiten.
- 3. Eine Aufnahme auf die Kandidatenliste erfolgt nur, wenn der oder die Vorgeschlagene seine bzw. ihre Bereitschaft erklärt hat, sich der Wahl zu stellen.
- 4. Ein nicht anwesendes Mitglied wird nur auf die Kandidatenliste aufgenommen, wenn es vorab dem Vorstand gegenüber schriftlich sowohl die Bereitschaft erklärt, sich der Wahl zu stellen, als auch die Annahme der Wahl für den Fall, dass die Wahl auf es fällt. Die Versammlungsleitung muss dieses Schreiben vor Beginn der Wahlvorgänge verlesen und damit zum Gegenstand der Mitgliederversammlung machen.
- 5. Bei Blockwahlverfahren befragt der Wahleiter die Mitgliederversammlung über die Vorschläge zum Vorstand und schließt nach Erreichen der satzungsgemäßen Anzahl die Kandidatenliste ab.

5. Auszählung

- 6. Bei einem Kandidaten gilt der Kandidat als gewählt, wenn er die einfache Mehrheit, also mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen, erreicht.
- 7. Bei zwei oder mehr Kandidaten gilt der Kandidat als gewählt, der die relative Mehrheit erreicht, also mehr abgegebene Stimmen auf sich vereinigt als jeder andere Kandidat, und mehr Stimmen auf sich vereinigt, als es "Nein"-Stimmen oder Enthaltungen gibt.
- 8. Sollten bei zwei oder mehr Kandidat:innen zwei oder mehr Kandidat:innen jeweils die höchste erreichte Stimmenzahl auf sich vereinigen, so ist zwischen diesen eine Stichwahldurchzuführen.
- 9. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

6. Protokoll / Abschluss der Wahl

Der Verlauf und das Ergebnis der Wahl ist im Protokoll der Mitgliederversammlung festzuhalten. Dieser Abschnitt des Protokolls muss insbesondere enthalten:



- o Anzahl der Teilnehmenden (anwesende Mitglieder)
- Wahlleitung
- Vorschläge für Kandidatinnen und Kandidaten (namentlich und nach Funktionen, soweit es den ins Vereinsregister einzutragenden Vorstand betrifft)
- Ergebnisse der Wahlgänge
- O Bestätigung, dass die gewählten Mitglieder die Wahl annehmen
- o Unterschrift der Wahlleitung

7. Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und gilt bis zu einer erneuten entsprechenden Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.